

## 7. Aufgaben

### 7.1

Den Organisationsberatern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

#### 7.1.1

Planung und Durchführung von Organisationsuntersuchungen zur Aufbau-, Ablauf- und Prozessoptimierung;

#### 7.1.2

Beratung bei der Verbesserung und Standardisierung von Arbeitsabläufen;

#### 7.1.3

Initiierung und Begleitung von Veränderungsprozessen;

#### 7.1.4

Erstellung von Prozessanalysen und Entwicklung von Sollprozessen im Vorfeld und bei der Durchführung von Neuorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Einführung von arbeitsplatzunterstützender Technik (z. B. IT-Lösungen);

#### 7.1.5

Beratung bei der Optimierung und Weiterentwicklung justizspezifischer IT-Lösungen in organisatorischer Hinsicht;

#### 7.1.6

Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten mit organisatorischen Auswirkungen;

#### 7.1.7

Erhebungen im Rahmen der Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y);

#### 7.1.8

Vergleichsanalysen, Auswertungen und Controlling auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung, vorhandener Personalführungs- und -steuerungsinstrumente sowie statistischer Erhebungen;

#### 7.1.9

Moderation und Mitwirkung bei der Schulung der Führungskompetenzen im nichtrichterlichen Bereich;

#### 7.1.10

Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen;

#### 7.1.11

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Mitarbeiterbefragungen;

#### 7.1.12

Qualitätsmanagement;

#### 7.1.13

Unterstützung bei der Planung, Einrichtung und Evaluierung von Serviceeinheiten.

## 7.2

<sup>1</sup>Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte weisen den zuständigen Organisationsberatern (Nr. 3) die Geschäfte zu. <sup>2</sup>Die Leiter der nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften können bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder bei dem Generalstaatsanwalt Organisationsberater zur Erbringung von Beratungsleistungen anfordern.

## 7.3

Der Präsident des Obersten Landesgerichts kann beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München Organisationsberater zur Erbringung von Beratungsleistungen anfordern.

## 7.4

Das Staatsministerium der Justiz kann nach Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten den Organisationsberatern Aufträge erteilen.